



Brüssel, den 9. April 2021  
(OR. en)

7668/21

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0008(NLE)**

---

AVIATION 71  
RELEX 282  
OC 9  
NIS 5

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. April 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 158 final

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 158 final.

---

Anl.: COM(2021) 158 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2021  
COM(2021) 158 final

2014/0008 (NLE)

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine im  
Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

Am 15. April 2014 verabschiedete die Kommission einen Vorschlag für die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und vorläufige Anwendung eines Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine (COM(2014)18 final).

Mit diesem Vorschlag wird der vorstehend genannte Vorschlag wie nachstehend erläutert und aus folgenden Gründen geändert.

Zunächst wurden nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Union und nach dem Ende des Übergangszeitraums einige Anpassungen des Abkommens verhandelt, insbesondere die Streichung des Vereinigten Königreichs als Unterzeichner des Abkommens und die Streichung der Verweise auf Gibraltar in der darin enthaltenen Begriffsbestimmung von „Hoheitsgebiet“. Die Ukraine hat diesen Anpassungen zugestimmt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Beschluss dahingehend zu ändern, dass die Kommission ermächtigt wird, i) den Standpunkt der Union zu bestimmten Beschlüssen des mit dem Abkommen eingerichteten Gemeinsamen Ausschusses sowie ii) den Beschluss entsprechend dem Urteil des Gerichtshofs vom 28. April 2015 in der Rechtssache C-28/12 zu verabschieden.

Zudem werden einige redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

Um dem Rat die Prüfung zu erleichtern, wird der gesamte Text als geänderter Vorschlag vorgelegt.

Geänderter Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung des Abkommens über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5 und 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 12. Dezember 2006 ermächtigte der Rat die Kommission, mit der Ukraine Verhandlungen über ein Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine aufzunehmen (im Folgenden das „Abkommen“). Diese Verhandlungen führten zu einer ersten Fassung eines Abkommens, das am 28. November 2013 paraphiert wurde.
- (2) Nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende des Übergangszeitraums nach den Artikeln 126 und 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wurden Anpassungen verhandelt. Insbesondere wurden der Name des Vereinigten Königreichs als Unterzeichner des Abkommens und Verweise auf Gibraltar in der Begriffsbestimmung für „Hoheitsgebiet“ gestrichen. Die Ukraine stimmte diesen Änderungen am 30. Oktober 2020 zu.
- (3) Das Abkommen sollte – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (4) Damit die Vorteile des Abkommens so früh wie möglich zum Tragen kommen, sollte es vorläufig angewandt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Unterzeichnung des Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des zu unterzeichnenden Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die Person(en) aus, die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannt wurde(n).

*Artikel 3*

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen nach seinem Artikel 38 Absatz 3 vorläufig angewandt.

*Artikel 4*

Die Kommission wird ermächtigt, den Standpunkt anzunehmen, der von der Union im Hinblick auf die Beschlüsse vertreten wird, die der Gemeinsame Ausschuss nach Artikel 15 Absatz 3 des Abkommens zur Änderung von dessen Anhang I fasst, damit bei notwendigen technischen Anpassungen und nach Konsultation eines vom Rat eingesetzten Sonderausschusses Unionsrecht in diesen Anhang integriert werden kann.

*Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident  
[...]*